

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Morgen-Ausgabe

für Anhalt und Thüringen

Jahrg. 218 Nr. 200 a

Bezugspreis: monatlich 2 G., einschließlich Zustellungsgebühr — Bestellungen nehmen sämtliche Buchhandlungen, Verleger und andere Versandgeschäfte entgegen. — Höherer Gehalt erübrigt den Druck des Abonnements

Halle-Neue

Anzeigenpreis: Die Spaltenbreite 10 mm betragende Zeilen 10 Pfennig. Kleinere Anzeigen 5 Pfennig. Familien-Anzeigen 3 Pfennig. Halbspaltenspalten 2 Pfennig. Die Spaltenbreite 10 mm betragende Zeilen 10 Pfennig. Kleinere Anzeigen 5 Pfennig. Familien-Anzeigen 3 Pfennig. Halbspaltenspalten 2 Pfennig. Die Spaltenbreite 10 mm betragende Zeilen 10 Pfennig. Kleinere Anzeigen 5 Pfennig. Familien-Anzeigen 3 Pfennig. Halbspaltenspalten 2 Pfennig.

Geschäftliche Halle-Neue, Leipziger Straße 61/62, Fernruf Zentrale 7301, abends von 7 Uhr an Redaktion 5609 und 5610. — Postfachkonto Leipzig 20332

Donnerstag, 27. August 1925

Geschäftliche Berlin, Bernburger Str. 50, Fernruf Zentralfür 27. 6290 eigene Berliner Schriftleitung. — Verlag u. Druck von Otto Chtiele, Halle-Neue

Montag Juristenkonferenz mit den Deutschen Die Briand-Note veröffentlicht

Berlin, 26. August.

(Eigener Drahtbericht)

Wie wir von zuständigen Stelle erfahren, hat der französische Botschafter bei Ueberreichung der Note mündlich die Einladung zu einer informativischen Besprechung juristischer Sachverständiger und einer späteren Konferenz der Außenminister übermitteln. Das Reichskabinett hat heute beschlossen, die Einladung zu der juristischen Besprechung anzunehmen und als Sachverständigen Herrn Ministerialdirektor Dr. Daug zu der Besprechung zu entsenden. Die Konferenz nimmt voraussichtlich bereits am Montag ihren Anfang. Der englische Sadowalter wird seine Reise nach Genf ausgeben, um an dieser Konferenz teilzunehmen. Die Antwort auf die Einladung zur Konferenz der Außenminister hat die Reichsregierung sich bis nach dem Vorliegen des Ergebnisses der Juristenkonferenz vorbehalten. Die deutsche Antwort, die den Eingang der französischen Note bestätigt, geht noch heute an die alliierten Mächte ab. Der Reichsminister tritt morgen einen längeren Urlaub an.

Diese Weise eingeschränkter Schiedsverträge, der sich nicht auf alle Streitigkeiten zwischen einander benachbarten Ländern erstreckt, als Friedensgarantie ohne hindereichen den Wert, der für Kriegsverfahren kaum ist, ist nicht der beste aller Vorschläge. Es hat unter den in der Note vom 16. Juni angegebenen Voraussetzungen jede neue Anwendung von Gewalt durch eine, für alle Fälle obligatorische, friedliche Regelung unmöglich gemacht wird. Der Grundgedanke eines derartigen Schiedsvertrages ist nach anderer Ansicht die universelle Beibehaltung für einen Satz, wie ihn die deutsche Regierung in ihrer Note vom 9. Februar vorgeschlagen hat. Die von der deutschen Regierung hinsichtlich der Garantie eines Schiedsvertrages hervorgehobenen Bedingungen können einer objektiven Prüfung nicht standhalten. (1) Nach dem in Aussicht genommenen System entscheidet der Garant nicht frei und einseitig darüber, wer der Angreifer ist. Der Angreifer bezeichnet sich selbst durch die bloße Tatsache, daß er, anstatt sich auf eine friedliche Lösung einzulassen, zu den Waffen greift oder eine Verletzung der Grenze oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begeht, oder daß der Garant, der das größte Interesse hat, derartige Verletzungen von der einen, wie von der anderen Seite zu verhindern sucht und beim ersten Anzeichen einen Gehalt nicht unterlassen wird, zu diesem Zweck seinen ganzen Einfluß geltend zu machen. Im Übrigen wird es nur zwischen den einander benachbarten Nationen selbst abgemacht, daß dieses Garantiesystem, das zu ihrem gegenseitigen Schutz geschaffen wird, nicht zu ihrem Nachteil in Funktion tritt. Was das System der Garantie eines Schiedsvertrages anlangt, so geht es unmissverständlich aus dem Gehalt aus, der von der letzten Völkerbundversammlung bei ihrer Tagung in Genf als mit dem Gehalt der Tagung übereinstimmend anerkannt worden ist. Es erscheint nicht unmöglich, Bestimmungen zu formulieren, die das Funktionieren der Garantie (gleichwohl, wer der Garant ist und gleichwohl, ob sich die Garantie auf die Grenzen oder auf die Schiedsverträge bezieht) bei der Verletzung der Bestimmungen und den durch die unmittelbare Anwendung der Garantie erforderlichen Grade der Schwere anpassen. In diesem Sinne könnte man unterziehen, ob es nicht möglich wäre, Mittel und Wege in Aussicht zu nehmen, um die Unparteilichkeit der Entscheidungen sicherzustellen, die von der Unparteilichkeit und Wirksamkeit der Garantie zu haben.

Die Einladung zu Verhandlungen

Zufammenfassend kann die französische Regierung gegenüber den drei wesentlichen Punkten der deutschen Note vom 20. Juli 1925 in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten und ohne sich der rechtmäßigen Anwendung irgend einer Bestimmung der Völkerbundstatuten entgegen zu stellen, nur ihre vorliegenden Bemerkungen über die Notwendigkeit einer umfassendsten Abklärung vor den Vertragspartnern bestätigen. Sie ist nicht berechtigt, zur Erörterung der Fragen, die sich auf die Zulassung Deutschlands zum Völkerbund beziehen und über die sich der Völkerbund auszusprechen hat. Einzig ist die bei der Fassung hin, daß die in Aussicht genommene Garantie im Rahmen geltend zu werden, können, die gerecht und vernünftig sind, und gleichmäßig auf alle nicht-mitgliedstaatliche Auslegungen und Anwendungen ausstehen. Die französische Regierung ist sich in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten der Schwierigkeiten und Verzögerungen bewußt, die die Fortsetzung einer Verhandlung über so heikle Fragen auf dem Wege des Notenwechsels mit sich bringt. Aus diesem Grunde bekräftigt sie sich unter Hinweis auf ihre Note vom 16. Juni auf diese allgemeinen Bemerkungen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Nach diesen in Aussicht genommene Verhandlungen vorbereitenden Ausführungen, die zur Beilegung jedes Widerstreites bestimmt sind, läßt die französische Regierung in Uebereinstimmung mit den Alliierten die deutsche Regierung ein, auf diesen Grundlagen in eine Verhandlung einzutreten, mit dem Willen, zu einem Vertrage zu gelangen, dessen Abschluß Frankreich zu seinem Ziele lebhaft wünscht.

bringen, wie dies andere Staaten ihrerseits getan haben. Der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund ist die einzige dauerhafte Grundlage einer gegenseitigen Garantie und eines europäischen Abkommens. In der Tat kann ein Staat Vorbehalte nicht von außen her wirksam zum Ausdruck bringen, da sie dadurch der Charakter von Bedingungen annehmen würden. Erst innerhalb des Bundes kann er seine Wünsche dem Rat unterbreiten, indem er von seinem Recht Gebrauch macht, das allen dem Bunde angehörenden Staaten zusteht. Aus diesem Grunde haben wir mit Bedauern die Behauptung der deutschen Note gelesen, wonach die Frage des Eintritts Deutschlands in den Völkerbund nach der Klärung der Sache, bei der Schiedsvertrag vom 13. März 1925 nach Ansicht der deutschen Regierung ihr Bedenken nicht weggeräumt hat. Die französische Regierung ist nicht berechtigt, im Namen des Völkerbundes zu sprechen. Der Rat, der mit den Deutschen vorgeschriebenen Verfahren befaßt worden ist, hat der deutschen Regierung keine Entscheidung mitgeteilt, die sich auf den Grundgedanke der Gleichheit der Nationen stützt, einen Grundgedanke, der für keinen von ihnen eine Ausnahme oder ein Vorrecht zuläßt. Die alliierten Regierungen können sich, was sie angeht, nur auf ihre früheren Entscheidungen beziehen und nur wiederholen, daß nach ihrer Auffassung der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes die Grundlage für jede Verhandlung über die Schiedsverträge bleibt. Es ist gerade das Fehlen dieser Sicherheiten, das bis jetzt die allgemeine öffentliche Meinung verhindert hat, die in der Schiedsverbarung vereinbart ist und auf die deutsche Note anpaßt.

Gegen den Schiedsvertrags-Gedanken

Abchnitt III. Die deutsche Regierung hat hinsichtlich der Art und der Tragweite der Schiedsverträge, die zwischen Deutschland einerseits und Frankreich und Belgien als Signatarmächte des Rheinabkommens, sowie den anderen, Deutschland benachbarten Signatarmächten des Versailler Vertrages andererseits abzuschließen sind, die Behauptung gemacht, die den wichtigsten Garantien dieser Schiedsverträge und dem Völkerbund von Deutschland bereits mit einigen seiner Nachbarn abgeschlossenen Schiedsverträge einschranken würde. Diese letzteren Verträge seien in allen Fällen die Anwendung einer klaren und gerechten Rechtsgrundsätze im Sinne vor. Aber die Schiedsverträge sind in der ersten deutschen Memorandum im Auge gefaßten Bestimmungen, die den Abschluß von Schiedsverträgen zur Sicherstellung einer friedlichen Lösung der politischen sowie der rechtlichen Konflikte im Auge faßt, in bedeutendster Weise eingeschränkt werden. Nach Ansicht der Alliierten wäre ein auf

Der Inhalt der Note

(Eigener Drahtbericht) Berlin, 26. August. Die französische Antwortnote in der Schiedsverträge, die am 20. Juli 1925, hat folgenden Wortlaut: In dem die französische Regierung von der deutschen Note vom 20. Juli 1925 Kenntnis nimmt, stellt sie gern die Uebereinstimmung der Anschauungen zwischen den beiden Regierungen fest, die in gleicher Weise bekräftigt sind, den Frieden Europas auf eine Basis zu stellen, die den Völkern einträglichste Sicherheitsgarantie verschafft. Die französische Regierung stellt mit Vergnügen, daß die deutsche Regierung nach aufmerksamer Prüfung der französischen Note vom 16. August ihrer Uebereinstimmung mit der deutschen Note zustimmt, daß die deutsche Regierung sich eine Einigung möglichst im Sinne der französischen Note wünscht, wird sich die französische Regierung auf die Darlegung derjenigen Bemerkungen beschränken, zu denen sie in Uebereinstimmung mit ihren Alliierten durch die Prüfung der drei wesentlichen Punkte der deutschen Note veranlaßt wird. Die diese Note sich zu gewöhnen, in der französischen Regierung wiederum die Aufmerksamkeit darauf, daß die in Aussicht genommene Verhandlung nicht ausbleibe, wird sich die deutsche Regierung insofern seine grundsätzlichen Bedenken zeigt, und sich nur die Erweiterung von Einzelpunkten vorbehält.

Frankreich klammert sich weiter an das Versailler Diktat

Abchnitt I. Mit Befriedigung hat die französische Regierung festgehalten, daß die deutsche Regierung nicht beabsichtigt, den Abschluß eines Schiedsvertrages von einer Änderung der Bestimmungen des Friedensvertrages abhängig zu machen. Jedoch sind die deutsche Regierung wiederum die Aufmerksamkeit darauf, daß die in Aussicht genommene Verhandlung nicht ausbleibe, wird sich die deutsche Regierung insofern seine grundsätzlichen Bedenken zeigt, und sich nur die Erweiterung von Einzelpunkten vorbehält. In Uebereinstimmung mit ihren Alliierten ist die französische Regierung der Ansicht, daß weder der Friedensvertrag noch die Rechte, die nach diesem Vertrage Deutschland und den Alliierten zustehen, beeinträchtigt werden dürfen. Gewissenlos wie der Vertrag darf auch die Garantie für eine friedliche Lösung der Streitigkeiten, welche die Anwendung dieser Garantien regeln und in gewissen Fällen ihre Erleichterung vorsehen, durch die in Aussicht genommene Verhandlungen geändert werden. Wenn die Note vom 16. Juni hervorgehoben hat, daß der Schiedsvertrag weder die Bestimmungen des Versailler Vertrages noch die Rechte der Alliierten über die Anwendung dieser Garantien, die in dieser Hinsicht im Rheinabkommen festgelegten Bedingungen berühren darf, so besagt das, daß Frankreich, so sehr es auch bereit ist, die sich anbahnenden Verhandlungen in liberaler Weise und in friedlichen Absichten fortzusetzen, nicht auf seine Rechte verzichten kann. Im Übrigen wiederholt Frankreich zu einem Teil die bereits von den Alliierten abgegebene Erklärung, daß die Absicht habe, sich gewissenhaft an seine Verpflichtungen zu halten.

Das Verbleiben von Deutschlands Völkerbunds-Eintritt

Abchnitt II. Die Alliierten sind nach wie vor überzeugt, daß die Zugänglichkeit zum Völkerbund für Deutschland, nachdem es seinen Eintritt vollzogen hat, das sicherste Mittel sein würde, um seine Wünsche zur Geltung zu

Grundsätzliche Erklärungen des Reichskabinetts

Ein amtliches Kommuniqué

Berlin, 26. August.

(Eigener Drahtbericht)

Leser die Auffassung machender deutscher Stellen zur heute veröffentlichten französischen Note erfahren wir folgendes:

Die am Schluß der französischen Note betretene Auffassung, daß es nicht zweckmäßig sei, den Notenwechsel fortzusetzen, wird von der deutschen Regierung geteilt. Die Regierung wird deshalb vorläufig davon absehen, die in der Note vom 20. Juli dargelegten Standpunkte noch weiter zu erläutern. Die deutsche Note vom 20. Juli hatte sich befaßt mit dem Inhalt, zu einigen grundsätzlichen Fragen ausführlich Stellung zu nehmen, für deren die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen vorbehalten.

Die in der französischen Note zum Ausdruck kommende Auffassung, als wenn die deutsche Note vom 20. Juli alle grundsätzlichen Fragen bereits erschöpfend behandelt hätte, ist somit in dieser Form nicht zutreffend, denn auch bei den noch nicht er-

örterten Einzelfragen handelt es sich zum Teil um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung und nicht um Nebensachen. Es erübrigt sich aber, bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge den ganzen Komplex der behandelten Fragen noch einmal aufzuzählen, zumal für einen wesentlichen Teil der zu behandelnden Fragen die endgültige Stellungnahme der alliierten Regierungen noch nicht bekannt ist. Es handelt sich hierbei um Form und Art des abzuschließenden Schiedsvertrages im Wesentlichen. Das deutsche Memorandum hat für diesen im Wesentlichen abschließenden Schiedsvertrag eine bestimmte deutliche Lösung vorgeschlagen, sondern hat verschiedene Lösungsmöglichkeiten zur Ermöglichung gestellt. Die französische Antwortnote vom 16. Juni hat zwar die deutschen Vorschläge wiederholt, ohne aber erkennen zu lassen, welche der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten bei den Alliierten selbst als ihrer Annahme entsprechend betrachtet kommt. Damit hängt die von alliierten Seite der deutschen Regierung übermittelte Anregung zusammen, einen deutschen Rechtsfachverständigen zu informativischen Besprechungen zu entsenden, in denen insbesondere die Anschauungen der Alliierten in dieser Frage klarzulegen wären. Man hat früher von dem Gehalt

Berliner Börsen- und Nachbörse.

Im weiteren Verlauf der Börse blieb sich das Kursniveau zunächst etwas befeigend, da am Montagnachm kleinere Anstiege zur Ausführung gelangten. Späterhin konnten sich die leicht gebesserten Notierungen jedoch wiederum nicht behaupten. Im ganzen blieb das Geschäft gering. Bemerkenswert waren die Kurssteigerungen am Devisenmarkt, wo die nordischen Währungen während der Mittagsstunden mehrere beträchtliche Aufwertungen erfuhr. Privatdiskont: kurze Sicht 7%, lange Sicht 7%. Im weiteren Verlauf der Börse trat auch am Mittwoh im Verlauf und bei Schluss der Börse ein billiger Tendenzumschwung ein. Das Kursniveau wurde gegen Ende der zweiten Vorhändlung allgemein fester, da am Montagnachmarkt für Devisen, Fremdwährungen und Wochener Aktien sehr gute Meinungen bestanden und hierauf auch die übrigen Werte dieses Gebietes profitieren konnten.

Frankfurter Börse.

100 Reichsmark, Rheinisch 122; Rheinl. 67,5; Rurgenland 60; Oberhess 120; Nordhess. Württ. 124; Südwest. Baden 120,4.

Nach Anfeilen rüdlich. Preisbefehle 170. Geschäftsbote 8,7. Mandatbriefe gaben etwa 10 Punkte nach. Im Freizeichener Markt nach Bedarf 34,5; 34,4; Braun Boveri 58; Weng 50; Krugelstahl 40; Kumpfeite 200; Petroleum 62; Ha 57.

Gamburger Börse.

Ausgehend von der unsicheren Haltung am Montagnach war die Stimmung der getriggerten Börse schwächer. Die vorgelegten Auswertungen bröckelten gestern wieder ab.

Leipzig, 26. August. (Freizeichener) Mandat Briefe, 8,7. Mandatbriefe, 10. Von Frankfurt 36, Bremer Hafen 23,5, Köln 21,5, Weimar Markt 50,5, Wolf Budan 40, Börsen 37.

Berliner Produkte.

Die getriggerte Verkauftung, kalte die Kaufkraft angeht, und da heute weiteres Angebot aus Polen folgte, waren die getriggerten Preise recht anfeindlich. In der Beziehung der Weizenpreise wurde unterstützt durch den Bedarf an handelsrechtlichen Lieferungen. Roggen war vom Inlande sehr mäßig angeboten, während festes Weizen aus dem getriggerten Preisen für mittlere und geringere Rasse reichlicher angeboten, während gutes Material feile. Preise blieben über Devisenmarktpreis, in dem Weizen mit Kursen zurückgingen. Hofer konnte sich

einmal befeigend, da das Angebot zurückbliebender war, während sich vermehrt Weizen zeigte. Die Weizenpreise für Weizen blieben behauptet. Das Geschäft belebte sich aber nicht. Futtermittel waren ruhig.

Table with 4 columns: Name, 26.8., 25.8., 24.8., 23.8. containing various market data.

Druck und Verlag von Otto Eidenmann. Leiter der Redaktion: Adolf Eidenmann. Annoncenrat: Dr. W. Wolff. Annoncenrat: Dr. W. Wolff. Annoncenrat: Dr. W. Wolff.

Berliner Börse vom 26. August 1925

Main table with multiple columns (26.8., 25.8., 24.8., 23.8.) listing various stocks and their prices.

Variable Kurse

Table listing variable rates for various banks and institutions.

Table listing various names and their corresponding values.

Devisen-Kurse der Börse zu Berlin (in R.-M.)

Table listing exchange rates for various currencies.

Weitere Berliner Kurse.

Large table listing various stock and commodity prices under the heading 'Weitere Berliner Kurse'.